



Ordnung für Gastlieger der SGaM

1. GRUNDSÄTZLICH

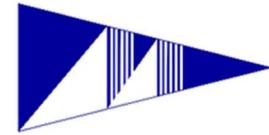
Gastlieger sind im Hafen der SGaM immer willkommen! In der Regel findet sich zu jeder Zeit ein freier Liegeplatz.

- 1.1. Gäste melden sich zwischen 17 und 20 Uhr beim Segler vom Dienst (SvD) an und bekommen dann eine freie Box zugewiesen. Im Fall der Abwesenheit des SvD kann eine freie Box als Liegeplatz ausgewählt werden. Freie Boxen sind mit grünen Schildern gekennzeichnet.
- 1.2. Gastlieger erkennen die auf der SGaM-Homepage veröffentlichte Hafenordnung der SGaM ausdrücklich an.
- 1.3. Boote mit einer Verdrängung von mehr als fünf Tonnen bzw. mehr als 10 m Länge dürfen im Hafen der SGaM nicht festmachen.
- 1.4. Die Gäste klarieren sich beim SvD ein, indem sie sich ins Gästebuch eintragen. Diese Gastliegerordnung wird damit von den Gästen anerkannt.
- 1.5. Die Liegegebühr ist eine Bringepflicht und im Voraus zu entrichten.
- 1.6. Die SGaM erwartet von ihren Gästen, sich so zu verhalten, dass weder dem Verein noch den Hafenanlagen und auf dem Gelände ein Schaden entsteht. Der Hafen befindet sich im Trinkwasser- und Landschaftsschutzgebiet.
- 1.7. Das Ankern im Bereich der Slippanlage ist untersagt.
- 1.8. Durch Gastlieger verursachte Schäden jedweder Art sind dem Hafenmeister unverzüglich zu melden.

2. LIEGEGBÜHREN PRO TAG:

Segelboote	1,50 € pro Meter Länge*
andere Boote	2,00 € pro Meter Länge*
Stromkosten	5,00 €/Tag 8,00 € Aufladung von Elektromotoren
Entleerung Chemie-WC	2,00 €
Nutzung der Duschen	1,00 € Münze je Duschvorgang

*(gültig für max. zwei Personen an Bord; für jede weitere Person ist 1,00 €/Tag zusätzlich zu zahlen.)



3. RABATT

Bei Nutzung von Gastliegeplätzen länger als 1 Woche werden folgende Nachlässe gewährt:

- ab 2 Wochen 10%
- ab 4 Wochen 25%
- ab 8 Wochen 35%

Dies gilt für Besatzungen bis zu 2 Personen, für jede weitere Person ist 1,00 €/Tag zusätzlich zu zahlen.

4. ALLGEMEINE HINWEISE

- Das Betreten des Geländes und des Hafens geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Entleerung von Chemie-WCs ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt. Chemiezusätze dürfen keinesfalls Phenole oder Schwermetalle enthalten und max. 24% Formaldehyd.
- Der Betrieb von Elektroheizgeräten und vergleichbaren anderen elektrischen Verbrauchern mit hohem Strombedarf ist nicht gestattet.
- Ab 22:00 Uhr ist die nächtliche Hafenruhe zu gewährleisten.
- In besonderen Fällen (z.B. bei Regatten) kann es erforderlich sein, eine einmal zugewiesene Box wieder verlassen zu müssen.
- Für Nichtschwimmer besteht beim Betreten der Steganlagen die Pflicht, eine Schwimmweste zu tragen.

Vorstandsbeschluss vom 25.09.2019

1. Änderung B2-12-2023 – Erhöhung der Umlagen für Stromkosten und Duschmarken

Vorstandsbeschluss vom 04.02.2025

2. Änderung B4-2-2025 – keine Duschmarken mehr, sondern Umstellung auf 1 € Münzen

Der Vorstand